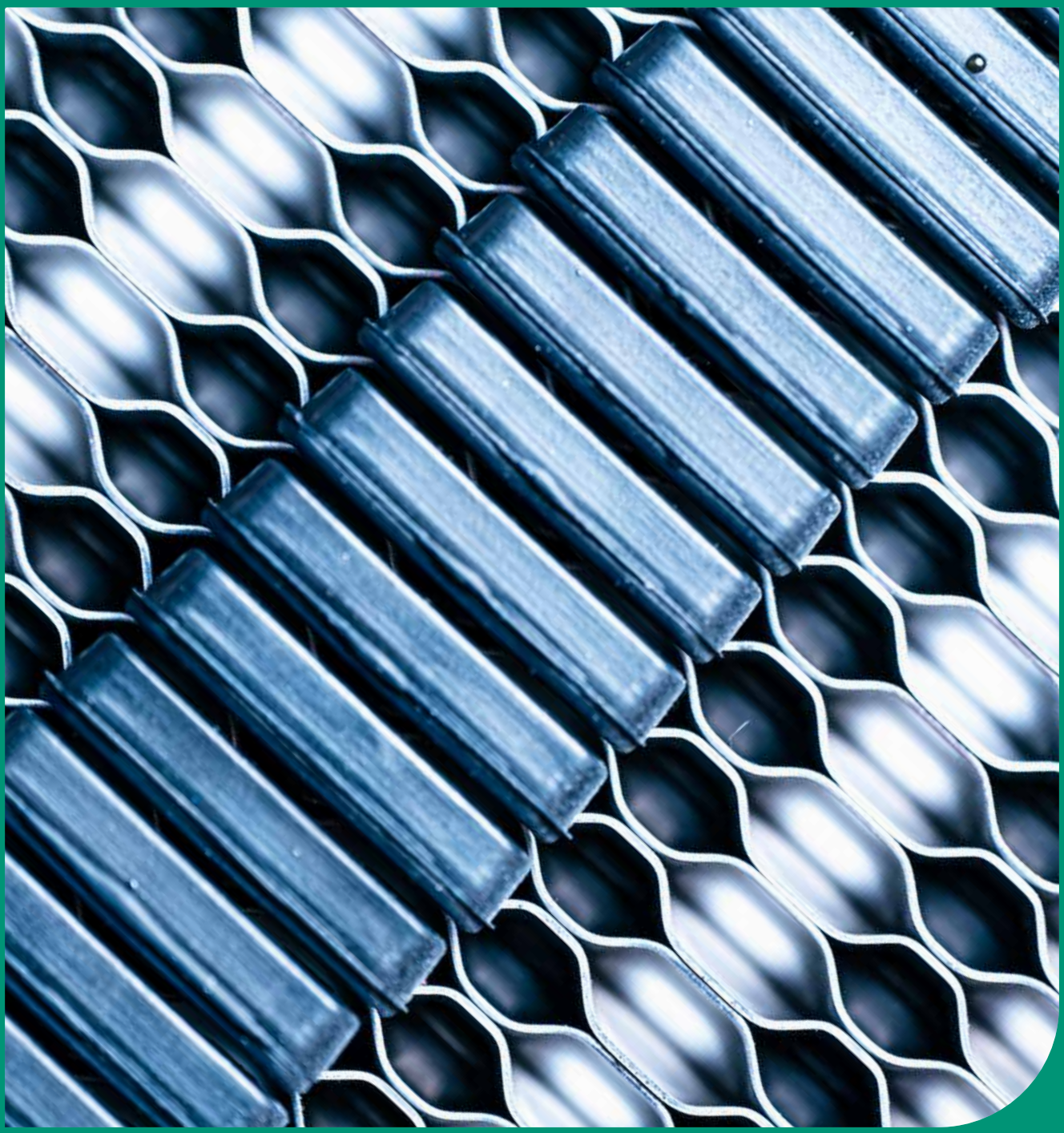
NORDIC CLIMATE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten

DEUTSCH



Inhaltsverzeichnis

Einführung 3

Implementierung und Einhaltung des Lieferantenkodexes 3

Rechtliche Konformität 3

Menschenrechte 4

Arbeitsstandards 4

Geschäftsethik 5

Umwelt und Klimawandel 6

Überwachung und Durchsetzung 6



/// Einführung

Wir, die Nordic Climate Group („NCG“), verpflichten uns, unsere gesamten Geschäftsaktivitäten auf verantwortungsvolle Weise und mit Integrität entlang unserer gesamten Wertschöpfungskette zu führen. Von unseren Lieferanten erwarten wir die Einhaltung höchster Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltverantwortung und Geschäftsethik.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten definiert die grundlegenden Anforderungen, die für alle Lieferanten gelten, und ist Teil unserer vertraglichen Vereinbarungen. Grundlage sind international anerkannte Standards, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Kernübereinkommen der ILO und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Durch Transparenz und gemeinsame Anstrengungen wollen wir verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken in unserer gesamten Lieferkette stärken und zu einer langfristig nachhaltigen Wertschöpfung beitragen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten („Lieferantenkodex“) gilt für alle Lieferanten, die Waren und/oder Dienstleistungen an NCG liefern, einschließlich ihrer Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und angeschlossenen Unternehmen sowie ihrer Beschäftigen, Vertreter, Vermittler, Auftragnehmer und Berater (zusammenfassend als „Lieferanten“ bezeichnet).

Dieser Lieferantenkodex ist integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen NCG und den Lieferanten.

Alle Fragen zu diesem Lieferantenkodex können über die in den entsprechenden Vertragsunterlagen oder auf der Website des Unternehmens angegebene Kontaktstelle an NCG gerichtet werden.

/// Implementierung und Einhaltung des Lieferantenkodexes

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung dieses Lieferantenkodexes. NCG überprüft die Einhaltung wie nachstehend in Abschnitt 8 (Überwachung und Durchsetzung) beschrieben. Lieferanten müssen sicherstellen, dass die betroffenen Beschäftigen und sonstigen Mitarbeiter diesen Lieferantenkodex zur Kenntnis nehmen, und dafür sorgen, dass gleichwertige Anforderungen in ihrer eigenen Lieferkette umgesetzt werden. Die Lieferanten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

Lieferanten müssen angemessene Richtlinien, Verfahren und Managementsysteme einführen, die der Größe und Art ihrer Aktivitäten angemessen sind, um die Einhaltung dieses Lieferantenkodex sicherzustellen.

Dieser Lieferantenkodex umfasst „Anforderungen“ – die Lieferanten grundsätzlich erfüllen müssen – sowie „Empfehlungen“, deren Einhaltung bzw. Umsetzung von den Lieferanten erwartet wird. Weitere spezifische Anforderungen an Lieferanten in Bezug auf die in diesem Lieferantenkodex behandelten Bereiche können in Geschäftsvereinbarungen mit einzelnen Lieferanten festgelegt werden.

/// Rechtliche Konformität

Lieferanten müssen stets auf dem neuesten Stand sein und die nationalen und regionalen Rechtsvorschriften sowie die relevanten und geltenden internationalen Vorschriften und Übereinkommen in Bezug auf alle Bereiche des Lieferantenkodex einhalten. Wenn die in diesem Lieferantenkodex genannten internationalen Standards einen stärkeren Schutz bieten als die lokalen Rechtsvorschriften, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie den höheren Standard im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umsetzen.

Wenn die Anforderungen des Lieferantenkodex höher sind als die geltenden lokalen Gesetze, müssen die Anforderungen des Lieferantenkodex umgesetzt werden. Bei tatsächlichen oder potenziellen Widersprüchen zwischen dem Lieferantenkodex und den geltenden Gesetzen und Vorschriften müssen Lieferanten NCG benachrichtigen.

/// Menschenrechte

Anforderungen

- Förderung und Wahrung der international anerkannten Menschenrechte.
- Feststellung, Verhinderung und Abwehr von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die verursacht werden oder zu denen beigetragen wird oder die in direktem Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen, sowie gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen zur Abhilfe oder Zusammenarbeit bei deren Umsetzung.
- Jede Form moderner Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel, darf weder in den eigenen Betrieben des Lieferanten noch in dessen Wertschöpfungskette toleriert werden.
- Alle Formen von Kinderarbeit müssen verhindert und das Recht von Kindern auf persönliche Entfaltung und Bildung gewahrt werden. Der Lieferant darf keine Arbeitnehmer beschäftigen, die das nach geltendem Recht festgelegte Mindestalter für die Beschäftigung noch nicht erreicht haben. Sind nach lokalem Recht einfache Arbeiten für Personen unter 15 Jahren zulässig, müssen diese Tätigkeiten begrenzt sein, dürfen der Gesundheit oder Entwicklung des Kindes nicht schaden und die Schulpflicht nicht beeinträchtigen.
- Es müssen geeignete Verfahren zur Beschwerdeabwicklung bereitgestellt werden, die es Beschäftigen und relevanten Interessengruppen ermöglichen, Bedenken vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen vorzubringen. Jegliche Form von Belästigung, Missbrauch oder Vergeltung gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, darf nicht toleriert werden

/// Arbeitsstandards

Anforderungen

- Es muss sichergestellt werden, dass allen Beschäftigten und Personen, die unter der Verantwortung des Lieferanten tätig sind, ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz geboten wird.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang sowie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit schwerwiegenden Folgen bei den Beschäftigten zu verhindern.
- Es muss dafür gesorgt werden, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen und, sofern keine entsprechenden Vorschriften bestehen, die international anerkannten Arbeitsnormen nicht überschreiten.
- Lieferanten müssen Löhne und Sozialleistungen mindestens in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Branchenstandards und einschlägigen Tarifverträgen gewähren, wobei der jeweils höhere Wert maßgeblich ist. Lieferanten sind aufgefordert, zunehmend auf die Zahlung eines existenzsichernden Lohns hinzuarbeiten.
- Es muss eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Diskriminierung am Arbeitsplatz gegenüber jeder Person (Beschäftigten oder Vertreter von Geschäftspartnern) aufgrund von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen relevanten Merkmalen gelten.
- Die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten und deren Recht auf Tarifverhandlungen mit dem Lieferanten müssen respektiert werden.
- Die Beschäftigten müssen entsprechend ihren Fähigkeiten und Qualifikationen gleich behandelt werden..

Empfehlungen

- Aktive Maßnahmen zum Wohlergehen der Beschäftigten ergreifen.
- Krankenversicherung sowie erweiterte Einkommenssicherung und Sozialleistungen bereitstellen, auch in Ländern, in denen der Lieferant dazu nicht verpflichtet ist.
- Bei Bedarf sollten andere Formen der Arbeitnehmervertretung als Tarifverhandlungen gefördert werden.
- Vielfalt soll gefördert werden, indem die Lieferanten bestrebt sind, die Gesellschaften, in denen sie tätig sind, widerzuspiegeln, und verschiedene Aspekte der Vielfalt zu fördern, darunter Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Fähigkeiten, Erfahrungen, Kultur und Persönlichkeit oder andere relevante Merkmale.
- Es soll ein Beitrag zur positiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der lokalen und regionalen Umgebung geleistet werden, in welcher die Lieferanten tätig sind. Etwaige negative soziale Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf diese Umgebung sollen minimiert werden.

/// Geschäftsethik

Anforderungen

- Jegliche Form von Korruption und Bestechung, einschließlich Erpressung und Schmiergeldzahlungen, müssen verhindert werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten des Lieferanten jegliche Interessenkonflikte vermeiden, die sich auf NCG auswirken könnten – auch wenn dies nur den Anschein hat.
- Geschäftliche Entscheidungen in Bezug auf NCG müssen unabhängig von jeglichen Faktoren bleiben, die nicht das jeweilige Geschäft betreffen, und dürfen nicht durch private Interessen beeinflusst werden.
- Maßnahmen müssen umgesetzt werden, um das Risiko zu vermeiden, in unethische, illegale oder kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt zu werden oder mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die Gegenstand von Wirtschaftssanktionen oder Exportkontrollgesetzen sind.
- Einschlägige Exportkontroll- und Sanktionsgesetze sowie Vorschriften müssen eingehalten werden, einschließlich Sanktionen der Vereinten Nationen und geltender Sanktionen nach dem Recht der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) und des Vereinigten Königreichs.
- Die Grundsätze der freien Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs müssen eingehalten werden, einschließlich der Gewährleistung, dass keine Beschäftigten Gespräche oder Vereinbarungen mit Wett-



bewerbern über Preisabsprachen, Marktaufteilung, Angebotsabsprachen oder Ähnliches eingehen.

- Die personenbezogenen Daten von NCG müssen jederzeit vor unzulässiger Offenlegung, Diebstahl oder Missbrauch geschützt werden, und das Recht auf Information und Privatsphäre der Endnutzer muss geachtet werden.
- Die erforderlichen Steuerbeträge müssen am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt entrichtet werden.

Empfehlungen

- Ein Verhaltenskodex oder einen Ethikkodex ist zu implementieren.
- Zu diesem Lieferantenkodex gehörende Bereiche sind im Rahmen von Mitarbeiterschulungen zu vermitteln.

/// Umwelt und Klimawandel

Anforderungen

- Alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften müssen eingehalten und alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen aufrechterhalten werden.
- Wesentliche Auswirkungen auf Umwelt und Klima, die sich aus den betrieblichen Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen ergeben, müssen identifiziert werden, und es müssen angemessene und zumutbare Maßnahmen ergriffen werden, um diese Auswirkungen zu verhindern oder zu minimieren.

Empfehlungen

- Die Lieferanten verpflichten sich, die im Pariser Abkommen festgelegte Verpflichtung zur Eindämmung des Klimawandels zu unterstützen, indem sie den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 °C begrenzen, und Maßnahmen umzusetzen, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basieren, um die Treibhausgasemissionen im Betrieb zu reduzieren und bis 2050 Netto-Null zu erzielen.
- Wo immer möglich, sollen folgende Ziele gefördert und unterstützt werden: Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; die Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung; sowie der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Es soll auf eine kontinuierliche und systematische Verbesserung der Leistung im Umweltbereich hingearbeitet werden, indem Ziele festgelegt, Fortschritte gemessen und über die Fortschritte in allen wesentlichen Bereichen berichtet wird.

/// Überwachung und Durchsetzung

Wenn Lieferanten Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex feststellen, wird erwartet, dass NCG unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt wird. Im Falle eines Verstoßes wird dem Lieferanten die Möglichkeit eingeräumt, diesen zu beheben. Sollte der Lieferant einen Verstoß nicht an NCG melden oder einen festgestellten Verstoß nicht beheben, ist NCG berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich des Rechts, den Geschäftsvertrag zwischen NCG und dem Lieferanten zu beenden.

NCG ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodexes durch den Lieferanten mittels Dialoge, Fragebögen zur Selbstbewertung oder Audits vor Ort zu überprüfen. NCG ist zudem berechtigt, Gespräche mit den Beschäftigten des Lieferanten zu führen und Zugang zu relevanten, korrekten und vollständigen Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesem Lieferantenkodex zu erhalten. Audits können von NCG oder einem von NCG beauftragten unabhängigen Dritten durchgeführt werden. NCG erkennt an, dass Audit-Rechte, einschließlich des Zugangs zu Unterlagen und Aufzeichnungen, aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten eingeschränkt sein können.



Gültigkeitsdatum	Version	Anmerkung zu Änderungen
01.09.2023	V 1.0	Erste Version erstellt
25.02.2026	V 2.0	Überarbeitet im Einklang mit der Internationalen Charta der Menschenrechte, den Kernübereinkommen der ILO und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Verstärkte Anforderungen an die Lieferkette (Verlagerung der Verantwortung) und Governance-Bestimmungen im Einklang mit der aktuellen ESG-Marktpraxis



NORDIC
CLIMATE
GROUP